

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. März 2019  
BESCHLUSS NR. 2019-78  
SEITE 1 von 2

Revision Entsorgungsverordnung der Stadt Opfikon  
Genehmigung

7.3.0

Die Technische Verordnung über Abfälle (Bundesverordnung) vom 10. Dezember 1990 wurde einer Totalrevision unterzogen und trat am 1. Januar 2016 als Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) in Kraft. Als Siedlungsabfälle gelten neu alle aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Abfälle aus Unternehmen mit 250 und mehr Mitarbeitenden gelten ab 1. Januar 2019 nicht mehr als Siedlungsabfälle und unterstehen nicht mehr dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden. Diese Unternehmen dürfen ihre Abfälle künftig nicht mehr via Betriebskehrtafuh der Stadt Opfikon entsorgen, sondern müssen die Entsorgung selbst organisieren. Die Stadt kann aber, ausserhalb der spezialfinanzierten Abfallrechnung, privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen zur Entsorgung von Betriebsabfällen abschliessen.

Diese Definition bedingt die Anpassung der städtischen Verordnung an die übergeordnete Rechtslage des Bundes. Des Weiteren wurden in Anlehnung an die kantonale Musterverordnung kleinere redaktionelle Änderungen oder Verschiebungen vorgenommen. Die neue Verordnung ist zudem um Art. 11 Abs. 2 ergänzt. Neu kann Littering mit einer Busse bis zu CHF 500 bestraft werden. Mit E-Mail vom 26. Oktober 2018 wurde die überarbeitete Version in der Vorprüfung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) gutgeheissen.

Auf Antrag des Bauvorstandes

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die revidierte Entsorgungsverordnung der Stadt Opfikon wird genehmigt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Entsorgungsverordnung nach Art. 34, Ziff. 2 der Gemeindeordnung zu genehmigen.
3. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, nach der Genehmigung der Entsorgungsverordnung durch den Gemeinderat, die Vorlage dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zur Genehmigung zu unterbreiten.



# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. März 2019  
BESCHLUSS NR. 2019-78  
SEITE 2 von 2

4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, nach positivem Bescheid des Gemeinderates und des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie nach Ablauf der Referendumsfrist die Inkraftsetzung dem Stadtrat vorzulegen.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat
  - Finanzen und Liegenschaften
  - Bau und Infrastruktur

## NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

VERSANDT:  
28.03.2019

